

2.3. Gleichheitssatz

Gemäß Art. XV (1) GG „sind vor dem Gesetz alle Menschen gleich.“²²⁴⁵ Nach Absatz (2) „sichert Ungarn die Grundrechte jedem ohne jegliche Unterscheidung, d.h. ohne Diskriminierung nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Behinderung, Sprache, Glauben, politischer oder anderer Meinung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögens-, Geburts- oder sonstiger Lage, zu.“²²⁴⁶ Dieser Wortlaut entspricht dem des § 70/A (1) Verf.²²⁴⁷ Auch das spezielle Gleichheitsrecht, die Gleichbehandlung von Mann und Frau wird im Absatz (3) geregelt. Zudem enthält Art. XV GG zwei weitere Absätze, die jedoch nur als Staatsziele einzustufen sind. Gemäß Art. XV (4) GG „fördert Ungarn die Verwirklichung der Chancengleichheit mit besonderen Maßnahmen.“²²⁴⁸ Nach Absatz (5) „schützt Ungarn die Kinder, die Frauen, die Älteren und die Behinderten durch besondere Maßnahmen.“²²⁴⁹

Wegen des übereinstimmenden Wortlauts des allgemeinen Gleichheitssatzes beider Verfassungen kann angenommen werden, dass eine ungleiche Behandlung auch hinsichtlich der sozialen Leistungen weiterhin gerechtfertigt werden kann, wenn dies einen rationalen Grund hat, also keine willkürliche Regelung darstellt. Auch für die positive Diskriminierung, vor allem hinsichtlich Frauen, Kinder, Älteren und Behinderten, bleibt dem Staat ein Gestaltungsspielraum.

2.4. Recht der Kinder auf Schutz und Fürsorge

Die Formulierung des Rechts der Kinder auf Schutz und Fürsorge entspricht weitgehend dem Wortlaut des § 67 (1) Verf. Demnach hat „jedes Kind das Recht auf den zu seiner körperlichen, geistigen und moralischen Entwicklung erforderlichen Schutz und Fürsorge.“²²⁵⁰ Angesichts des Wortlauts kann angenommen werden, dass Kinder weiterhin ein subjektives Recht auf die staatliche Fürsorge haben werden, jedoch nicht auf eine bestimmte Form oder Höhe der Leistungen. Die staatliche Leistung muss aber zumindest die körperliche, geistige und moralische Entwicklung des Kindes sicherstellen. Zudem verpflichtet sich dadurch der Staat, dass er die Institutionen des Kinderschutzes weiterhin aufrechterhält.²²⁵¹

Neu ist, dass gemäß Art. XVI (4) GG „volljährige Kinder verpflichtet sind, für ihre bedürftigen Eltern zu sorgen.“²²⁵² Welcher Zusammenhang zwischen dieser Verpflichtung

2245 Magyarország Alaptörvénye, XV.cikk (1), MK.2011/43 (IV.25.).

2246 Magyarország Alaptörvénye, XV.cikk (2), MK.2011/43 (IV.25.).

2247 Vgl.1949:XX.tv. 70/A.§ (1), MK.1949/174 (VIII.20.).

2248 Magyarország Alaptörvénye, XV.cikk (3)(4), MK.2011/43 (IV.25.).

2249 Magyarország Alaptörvénye, XV.cikk (5), MK.2011/43 (IV.25.).

2250 Magyarország Alaptörvénye, XVI.cikk (1), MK.2011/43 (IV.25.); 1949:XX.tv. 67.§ (1), MK.1949/174 (VIII.20.).

2251 Vgl. Zweiter Hauptteil: 1.3.3.2.2.4.

2252 Magyarország Alaptörvénye, XVI.cikk (4), MK.2011/43 (IV.25.).

tung und dem subjektiven Recht auf die staatliche Fürsorge besteht, bleibt jedoch unklar.²²⁵³

2.5. *Recht auf soziale Sicherheit*

Gemäß Art. XIX (1) GG „strebt Ungarn an, allen seinen Staatsangehörigen soziale Sicherheit zu gewähren. Im Falle einer Mutterschaft, Krankheit, Invalidität, Witwen- und Waisenstand und bei einer ohne eigenes Verschulden eingetretenen Arbeitslosigkeit hat jeder ungarische Staatsangehörige das Recht auf gesetzlich festgelegte Unterstützung.“²²⁵⁴ Im Vergleich zu § 70/E (1) Verf. ist das Recht auf soziale Sicherheit nicht mehr subjektiv-rechtlich formuliert, da Ungarn nur „anstrebt“ soziale Sicherheit, zu gewähren. Zudem besteht das subjektive Recht nur auf „gesetzlich festgelegte Unterstützung“ und nicht wie nach § 70/E (1) Verf. auf „eine zum Lebensunterhalt notwendige Versorgung“.²²⁵⁵ Es ist fraglich, ob am sog. Recht auf Lebensunterhaltsleistung, das den vom Verfassungsgericht reduzierten subjektiv-rechtlichen Kern des 70/E (1) Verf. darstellt²²⁵⁶, als verfassungsrechtlich garantiertes Mindestniveau der sozialen Leistungen festgehalten werden kann.

Gemäß Art. XIX (2) GG „gewährt Ungarn die soziale Sicherheit durch ein System der sozialen Institutionen und Maßnahmen.“²²⁵⁷ Hier wird das Sozialversicherungssystem nicht mehr benannt, wie im § 70/E (2) Verf.²²⁵⁸ Demnach bezieht sich der sog. objektive Institutionsschutz²²⁵⁹ nicht mehr auf das Sozialversicherungssystem. Der Gesetzgeber kann deshalb sogar das Sozialversicherungssystem abschaffen, solange er andere Leistungssysteme für dieselbe Lebenslage aufrechterhält.

Des Weiteren wurde im Art. XIX (4) GG die Sicherung des Lebensunterhalts der Älteren getrennt geregelt. Demnach „fördert Ungarn die Sicherung des Lebensunterhalts der Älteren durch Aufrechterhaltung des auf dem Solidaritätsprinzip beruhenden einheitlichen staatlichen Rentensystems und durch Ermöglichung der Tätigkeit von freiwillig gegründeten gesellschaftlichen Institutionen. Die Leistungsvoraussetzungen der staatlichen Altersrente können für Frauen in Anbetracht ihres erhöhten Schutzbedürfnisses durch Sonderregeln festgelegt werden.“²²⁶⁰ Diese Vorschrift sichert die Möglichkeit, das Rentensystem nicht nur innerhalb der Rahmen der Sozialversicherung umzugestalt-

2253 Vgl. Magyarország Alaptörvénye, Részl. Ind. XVI. cikk, http://www.parlament.hu/internet/plsql/ogy_irom.irom_adat?p_ckl=39&p_izon=2627 (Stand: 1.11.2011).

2254 Magyarország Alaptörvénye, XIX.cikk (1), MK.2011/43 (IV.25.).

2255 Vgl. 1949:XX.tv. 70/E.§ (1), MK.1949/174 (VIII.20.); Zweiter Hauptteil: 1.3.3.2.2.6.

2256 Vgl. Zweiter Hauptteil: 1.3.3.2.2.6.

2257 Magyarország Alaptörvénye, XIX.cikk (2), MK.2011/43 (IV.25.).

2258 Vgl. 1949:XX.tv. 70/E.§ (2), MK.1949/174 (VIII.20.); Zweiter Hauptteil: 1.3.3.2.2.6.

2259 Vgl. Zweiter Hauptteil: 1.3.3.2.2.6.

2260 Magyarország Alaptörvénye, XIX.cikk (4), MK.2011/43 (IV.25.).